

Berlin, 18. Juli 2014

DRV-Stellungnahme zu betrieblichen Eigenkontrollen in landwirtschaftlichen Nutztierhaltungen

Über den DRV

Der Deutsche Raiffeisenverband e.V. (DRV) vertritt als Dachverband die Interessen der genossenschaftlich organisierten Unternehmen der deutschen Agrar- und Ernährungswirtschaft.

Als wichtiges Glied der Wertschöpfungskette Lebensmittel erzielen die 2.385 DRV-Mitgliedsunternehmen im Agrarhandel und in der Verarbeitung von Agrarerzeugnissen mit rd. 82.000 Mitarbeitern einen Umsatz von 68,7 Mrd. Euro. Landwirte, Gärtner und Winzer sind die Mitglieder und damit Eigentümer der Genossenschaften.

Anerkennung bestehender Systeme mit Regelungen zu betrieblichen Eigenkontrollen

Der DRV und seine Mitglieder sprechen sich dafür aus, für die Regelungen der betrieblichen Eigenkontrollen die bereits bestehenden Kriterien, wie sie z.B. in den Qualitätssicherungssystemen QS und QM-Milch festgelegt sind, zu nutzen. Diese Systeme verpflichten ihre Teilnehmer schon seit geraumer Zeit zu betrieblichen Eigenkontrollen und haben sich bereits in der Praxis bewährt. Hierzu unterstützt der DRV vollinhaltlich die Stellungnahme des Deutschen Bauernverbandes und verweist auf dessen entsprechende Ausführungen zu Rindermast, Milchvieh- und Schweinehaltung.

Die in den Qualitätssicherungssystemen genutzten Eigenkontrollregelungen geben die Sicherheit, den Anforderungen des Tierschutzgesetzes gerecht zu werden und sie zu erfüllen. Teilnehmer an diesen Zertifizierungssystemen setzen also die laut Tierschutzgesetz geforderten Eigenkontrollen bereits um.

**EU- weit vergleichbare Regelungen schaffen:
Keine nationalen bzw. regionalen Alleingänge**

Wir begrüßen ausdrücklich die Absicht des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft in Abstimmung mit den Ländern für einen bundeseinheitlichen Vollzug. Auch aus Sicht des DRV ist es dringend zu vermeiden, dass die Vorschriften für die betriebliche Eigenkontrolle in den Bundesländern unterschiedlich ausfallen. Um ebenfalls keine Wettbewerbsverzerrungen zu schaffen, die eine Produktionsverlagerung ins Ausland zur Folge hätten, müssen in allen EU-Ländern vergleichbare Tierschutzindikatoren verwendet werden.

Keine Verschärfung der Tierschutzbestimmungen durch die Hintertür

Die betrieblichen Eigenkontrollen müssen sich auf die Anforderungen im Rahmen der derzeit geltenden Haltungsvorschriften für Nutztiere beschränken und dürfen nicht zu einer indirekten Verschärfung der gesetzlichen Bestimmungen führen. Bereits heute zählt das deutsche Tierschutzrecht zu den schärfsten in der Europäischen Union.